

 **Frühstücksseminarreihe: Compliance II**

D&O-Versicherung

RiVer Consulting Group

DURSTIN & KOLLEGEN Versicherungsberater

RiVer Risiko- und Versicherungsmanagement GmbH

RiVer Vorsorge- und Versicherungsberatung GmbH

Johann-Lipp-Str. 6
86415 Mering
www.riverconsulting.de

Haftung von Organpersonen

Manager haften bei Verletzung der allgemeinen Pflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsausübung (§§ 93 I AktG, 43 GmbH, 34 I GenG).

Darüber hinaus kommen auch Verletzungen gegen gesetzlich geregelte Einzelfälle in Betracht, z.B. die Pflicht zur Kapitalerhaltung (§ 93 III AktG).

Bei Bestehen eines Aufsichtsrats richtet sich die Haftung deren Mitglieder gem. § 116 AktG kraft Verweisung ebenfalls nach § 93 I und II AktG sowie bei der GmbH nach §§ 43, 52 GmbHG analog.

Gründe für gestiegenes Haftungsrisiko:

- ➔ Anspruchsmentalität
- ➔ Steigende Anforderungen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung, z.B.
 - KonTrag vom 01.05.1998
 - Deutscher Corporate Governance Kodex
 - Transparenz- und Publizitätsgesetz vom Juli 2002
 - UMAG - Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts, 2005
 - KapMuG - Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, 01.09.2005
 - VorstAG - Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung, 31.07.2009
- ➔ Öffentlichkeit: Berichterstattung über Haftungsfälle in den Medien
- ➔ Globalisierung / Amerikanisierung
- ➔ Deep-Pocket-Phänomen

Häufige Auslöser für Ansprucherhebungen

- Insolvenz / Finanzkrise
- Wechsel der Organmitglieder
- Wechsel des Allein- oder Mehrheitsgesellschafters
- Kursrelevante Daten / Aktionärsklagen
- Streit zwischen Gesellschaftergruppen
- Bilanzkorrekturen

Schadenbeispiele

- Erstellung fehlerhafte Angebote durch Mitarbeiter, die von der Geschäftsleitung unterschrieben, aber noch nicht einmal oberflächlich geprüft worden sind
- Unterschlagung und Diebstahl von Mitarbeitern, die nicht ausreichend überwacht worden sind
- Überschreitung verbindlicher Kreditrichtlinien
- Kauf einer für das Unternehmen ungeeigneten EDV-Anlage
- fehlerhafte Bewertung der Rechtslage, da für den Unternehmensleiter die Verpflichtung besteht, sich über die Rechtslage zu informieren
- unklare Zuständigkeitsregelung in der Geschäftsleitung im Hinblick auf Umweltfragen
- Haftung gegenüber der Gesellschaft bei Insolvenzsituationen wegen
 - zu frühem Antrag (weil Unternehmen sanierungsfähig war)
 - zu spätem Antrag

D&O-Versicherung

Die D&O-(Directors- & Officers-)Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für gesetzliche Vertreter befasst sich mit dem Berufsrisiko von Geschäftsführern und sonstigen Unternehmensleitern, wie Vorständen, Aufsichtsräten und Beiräten aufgrund von Haftungsrisiken, die mit ihrem gesamten Privatvermögen für Schadensersatzansprüche eintreten zu müssen.

Versicherungsschutz besteht für:

- ➔ Innenansprüche – Ansprüche des Unternehmens (Innenhaftung)
- ➔ Ansprüche von Dritten (Außenhaftung)

Umfang der D&O-Versicherung:

- ➔ Prüfung der Haftungsfrage
- ➔ Abwehr unbegründeter Ansprüche
 - außergerichtlich
 - gerichtlich
- ➔ Zahlung der Entschädigung berechtigter Ansprüche
 - bis zur Deckungssumme

Missverständnisse / Knackpunkte D&O-Versicherung

- ➔ Nicht jede Unternehmenseinbuße ist versichert.
- ➔ Die D&O-Versicherung ist eine Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz kommt in erster Linie den versicherten Personen zugute

Anbieter

Die Wahl der Versicherungsgesellschaften sollte nach den Kriterien Bonität, Professionalität, Servicedienstleistungen und strategische Ausrichtung erfolgen und ist von größerer Bedeutung als gemeinhin angenommen wird.

Grundsätzlich empfehlen wir eine Strategie, die auf eine mittel- und langfristige Zusammenarbeit ausgerichtet ist. Damit können zufallsbedingte kurzfristige Schwankungen im Schadenverlauf ausgeglichen und ein höheres Verständnis für die unternehmensindividuellen Belange erzielt werden. Marktchancen zur Optimierung des Preis-/Leistungsverhältnisses sollten aber wahrgenommen werden.

Wichtige Punkte:	
Versicherte Unternehmen:	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Sind alle Unternehmen (auch Tochter-, Schwester-, Enkel-, ggf. auch Muttergesellschaften, Beteiligungsunternehmen) u.a. Einrichtungen, z.B. Stiftungen, Unterstützungskassen mitversichert?
Versicherte Personen, versicherbar sind u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> ➔ alle Organpersonen (Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Beiräte) ➔ ggf. leitende Angestellte ➔ ggf. inkl. deren Ehepartner, Erben, Nachlassverwalter u.a. ➔ Fremdmandate?
Deckungssumme:	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Die Haftung der Organe ist in der Regel unbegrenzt. Insofern ist die Wahl der geeigneten Deckungssumme schwierig. Die Summe sollte dem Risiko entsprechen
Versicherungsprämie:	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Preis- und Bedingungswettbewerb bei mittelständische Unternehmen. ➔ Die Prämie wird unternehmensspezifisch kalkuliert (Finanzkennzahlen, Jahresabschluss, Lagebericht, Kursanalysen, Ratings, Ad Hoc Mitteilungen, Unternehmensumfeld, Presserecherche u.a.). ➔ Oftmals sind erhebliche Preisunterschiede festzustellen, oftmals Verhandlungsspielraum.

Versicherungsbedingungen

Die Versicherungsbedingungen unterscheiden sich teilweise erheblich. Oftmals lassen sich in Verhandlungen deutliche Bedingungsverbesserungen erzielen.

Ausgewählter Punkte:	
➔ Erweiterte Vermögensschadendefinition	➔ Ausschluss Versicherungsverträge
➔ Beteiligungserwerb	➔ Ausschluss Asbestrisiko
➔ Beteiligungsveräußerung	➔ Vorsorgliche Rechtsberatung
➔ Rückwärtsversicherung	➔ Vorsorgliche Meldung von Sachverhalten bei Kündigung
➔ Nachhaftung	➔ Anzeigepflichten
➔ Berufs-/Dienstleistungsausschluss	➔ Anderweitige Versicherungen
➔ Anwaltswahl, Verfahrensführung	➔ Reputationsschäden
➔ Insolvenzverfahren	➔ Abgrenzung Mischfälle
➔ Vorsatzausschluss	➔ EPL-Deckung (AGG Verletzung)
➔ Umweltausschluss	➔ Wiederauffüllung Versicherungssumme
➔ Geltungsbereich	➔ Entschädigung mit Strafcharakter
➔ U.a.	

Ausgewählter Punkte:

Ausschluss wissentliche Pflichtverletzungen

- ➔ Ansprüche sind ausgeschlossen soweit es sich um wissentliche Pflichtverletzungen handelt, d.h. „wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.
- ➔ Unterschiedliche Formulierung je nach Anbieter

Ausschluss operative Tätigkeiten (Berufs-/Dienstleistungsausschluss)

- ➔ vollständiger Ausschluss bzw. teilweiser Ausschluss bzw. Verzicht auf Ausschluss
- ➔ Unterschiedliche Formulierung je nach Anbieter

Vorschadenfragebogen bzw. Warranty Statements bei Vertragsverlängerung – Achtung:

- ➔ unterschiedliche Formulierungen je nach Anbieter hinsichtlich Kenntnis von Vorschäden und Abstellung Personenkreis

Empfehlungen D&O-Versicherung

- ➔ Es gibt keine einheitlichen Versicherungsbedingungen. Die Bedingungen der einzelnen Anbieter unterscheiden sich erheblich. Holen Sie deshalb mehrere Angebote ein
- ➔ Die angebotenen Versicherungsbedingungen sind oftmals in vielen Punkten verhandelbar.
- ➔ Es sind teilweise erhebliche Beitragsunterschiede bei verschiedenen Angeboten feststellbar
- ➔ Zu beachten ist insbesondere das vollständige und wahrheitsgemäße Ausfüllen des Risikofragebogens, damit sich der Versicherer nicht im Schadenfall auf eine Verletzung der Anzeigepflicht berufen kann

Persönliche D&O-Versicherung /Selbstbeteiligungsversicherung

Es handelt sich um eine D&O-Versicherung, bei der der Versicherungsnehmer und der Prämienschuldner nicht das Unternehmen sondern die einzelne Organperson ist. Hierbei steht die persönliche Absicherung der Organperson und nicht des Unternehmens im Vordergrund.

Diese Versicherungsart war in Deutschland bisher nur gering verbreitet, gewinnt jedoch durch die gesetzliche Selbstbeteiligungsregelung für Vorstände von Aktiengesellschaften (gem. § 93 AktG in Höhe von mindestens 10 % des Schadenfalles bis mindestens zur Höhe des eininhalbfachen der festen jährlichen Vergütung) an Bedeutung.

Eine D&O-Selbstbehaltsversicherung ist inzwischen über viele Anbieter möglich

- ➔ Mit oder ohne Abwehranspruch
(Abwehranspruch i.d.R. in der Unternehmenspolice versichert)
- ➔ Mit oder ohne Bezugnahme auf D&O-Versicherung des Unternehmens
- ➔ Es kann sinnvoll sein die private Absicherung über die Versicherungsgesellschaft einzudecken über die auch das Unternehmen versichert ist

Die Prämien und Versicherungsbedingungen der Versicherer unterscheiden sich teilweise erheblich.

D&O-Versicherung und Compliance

Fallbeispiel (nicht völlig fiktiv):

- Angebot 1: Jahresprämie Unternehmenspolice 100.000 € / SB-Absicherung 350 €
- Angebot 2: Jahresprämie Unternehmenspolice 50.000 € / SB-Absicherung 2.000 €

Welcher Vertrag soll abgeschlossen werden?

DURSTIN & KOLLEGEN Versicherungsberater

Unsere Kanzlei gehört zu den führenden **Versicherungsberater-Kanzleien**.
Versicherungsberater sind **keine** Versicherungsvermittler (Vertreter, Makler)!

- ➔ Neben Versicherungsvermittlern – Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler – gibt es nach deutschem Recht den Beruf des **Versicherungsberaters** (§ 34 e GewO/§ 59 VVG – vormals RBerG)
- ➔ **Versicherungsberater** gehören zu den **rechtsberatenden Berufen** und dürfen in **keinerlei Abhängigkeit zur Versicherungswirtschaft** stehen, insbesondere keine Provisionen oder sonstige Vergütungen von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler annehmen. Eine Missachtung dieser Grundpflichten kann zum Entzug der Berufserlaubnis führen.
- ➔ Seit Aufnahme der Tätigkeit als unabhängige Versicherungsberater im Jahr 1992 hat die Kanzlei mehrere tausend Mandanten beraten – vom Privathaushalt bis zum DAX-Unternehmen – und sich zu einer führenden Versicherungsberater-Kanzleien in Deutschland entwickelt – insbesondere bei der Beratung von größeren Unternehmen und öffentliche Einrichtungen.
- ➔ Die Unternehmen der RiVer Consulting Group setzen den Weg ab 2010 erfolgreich fort

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Oskar Durstin
Versicherungsberater

DURSTIN & KOLLEGEN
VERSICHERUNGSBERATER

Johann-Lipp-Str. 6
86415 Mering
Tel. 08233-7933-0
E-Mail: durstin@riverconsulting.de